

Inanspruchnahme der Malzvorräte für militärische Zwecke.

Die Militärverwaltung hat auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes einen Teil der bei den Malzfabriken und Brauereien vorhandenen Vorräte an Malz auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zur endgültigen Ueberlassung angesprochen.

Von den am 15. Mai 1915 vorhandenen Vorräten an Malz wurden bei den selbständigen Malzfabriken 20 Prozent der Vorräte, bei den Brauereien, deren jährliche Erzeugung zwischen 2000 und 5000 Hektoliter beträgt, 10 Prozent der Vorräte, und bei den Brauereien mit einer jährlichen Erzeugung von 5000 Hektoliter und darüber 30 Prozent der Vorräte für militärische Zwecke mit Beschlag belegt. In den Brauereien, deren jährliche Erzeugung 2000 Hektoliter nicht erreicht, ist eine Beschlagnahme nicht erfolgt.